

Ein Versuch mit **untauglichen Mitteln** liegt vor, wenn der Täter bei der Tatbegehung Werkzeuge oder andere Mittel benutzt, die objektiv nicht geeignet sind, den von ihm erstrebten Erfolg herbeizuführen. Beim Versuch am **untauglichen Gegenstand** wirkt der Täter auf ein Objekt ein, an dem die von ihm beabsichtigte Straftat objektiv nicht begangen werden kann.

Vorbereitung und Versuch, die Ausdruck völliger Unkenntnis der Naturgesetze bzw. abergläubischer Vorstellungen sind, begründen keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

2. Beim **Unternehmen** gibt es keine Unterteilung in Vorbereitung und Versuch, da jede auf die Verwirklichung eines Verbrechens gerichtete Tätigkeit (§ 94) eine vollendete Straftat ist.

3. Die **objektive Seite der Vorbereitung (Abs. 2)** besteht darin, Voraussetzungen oder Bedingungen zu schaffen, um die geplante Straftat ausführen zu können, ohne mit der Ausführung zu beginnen.

Voraussetzungen sind objektive Umstände, die es ermöglichen, die geplante Straftat auszuführen. Bedingungen sind objektive Umstände, die die Ausführung dieser Tat lediglich unterstützen bzw. erleichtern.

Diese Umstände setzen beim Täter einen in seinen wesentlichen Zügen herausgebildeten Gesamtplan zur Ausführung der Straftat voraus und müssen seiner weiteren Konkretisierung bzw. Verwirklichung dienen. Dagegen ist „eine mit einer individuellen Tatentscheidung einhergehende oder ihr folgende gedankliche aber nicht in die Außenwelt tretende Ausarbeitung eines Tatplanes durch einen Einzelnen“ keine Vorbereitung einer Straftat (OG-Urteil vom 30. 3. 1973/Ib Ust 1/73).

Ein Gespräch über das Unbrauchbarmachen von Verkehrseinrichtungen kann nur dann eine strafbare Vorbereitungshandlung gemäß § 198 Abs. 1 und 5 sein, wenn es in einen konkreten Tatplan und Tatenschluß einmündet.

Das sich in einer bestimmten Handlung objektivierende Prüfen, ob eine bestimmte Ablaufvariante der geplanten Straftat mit

dafür ausgewählten Mitteln und Methoden durchgeführt werden kann, bedeutet bereits, daß unmittelbare Voraussetzungen zu einer späteren Ausführung der Straftat geschaffen werden und ist somit im Sinne von §21 Abs. 2 eine strafrechtlich relevante Vorbereitungshandlung (OG-Urteil vom 23. 5. 1969/1 b Ust 6/69).

Vorbereitung liegt auch vor, wenn sich ein zur Tat entschlossener Täter ium Teilnehmer an der Tat bemüht. Ein Täter, der mit dem Vorsatz, einen Menschen zu töten, ein Messer ergreift, es aber noch nicht gegen ihn erhebt bzw. richtet, hat noch nicht mit der Ausführung der Tat begonnen. Es liegt nur Vorbereitung vor (OG-Urteil vom 16. 10. 1970/5 Ust 51/70, OG-Urteil vom 14. 12. 1971/5 Ust 82/71).

Die Vorbereitung schließt spätestens mit dem Beginn der Ausführungshandlung ab.

4. Die **subjektive Seite der Vorbereitung**

erfordert Vorsatz (§ 6 Abs. 1 oder 2), der den Gesamtplan zur Ausführung einer bestimmten Straftat und die Entscheidung zu deren Verwirklichung enthält. Der Vorsatz des Täters muß die konkreten Voraussetzungen oder Bedingungen, die er für die Ausführung der geplanten Straftat schafft und in groben Zügen auch die im Straftatbestand beschriebene Art und Weise der Tatausführung umfassen. Lediglich die allgemeine Vorstellung, einmal eine Straftat zu begehen, erfüllt nicht die an den Vorsatz der Vorbereitung einer Straftat zu stellenden Anforderungen.

Auch Überlegungen oder ein allgemeiner Gedankenaustausch mehrerer Personen über die mögliche Begehung einer Straftat erfüllen diese Anforderungen nicht (OG-Urteil vom 27. 2. 1969/1 a Ust 55/68).

5. Die objektive Seite des Versuchs (Abs. 3) reicht vom Beginn der Ausführung bis an die Vollendung der im Tatbestand einer besonderen Strafrechtsnorm beschriebenen Handlung (Abs. 3). Objektiv liegt ein Versuch vor, wenn der Täter unmittelbar zur Ausführung der Straftat übergeht und durch sein Handeln ein objektives Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes einer